**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Mittwoch, den 24 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 2 Bendemiare IX.

# Wollzieh ung grath.

Befchluß vom 18. Sept.

Der Bollz. Rath — In Erwägung, daß die Bers besserung der National & Domainen, und das Staats. Interesse die gröfte Gleichförmigkeit in den Verpachtungs. grundsägen erfodere —

## befdließt:

- 1. Der Finanzminister sey beauftragt, den Verwaltungskammern und allen denjenigen, welchen die Verpachtungen der Nationaldomainen übertragen werden, einzuschärfen, sich nach den allgemeinen Verpachtungsgrundsätzen zu richten, welche diesem Veschlusse bengefügt sind, und jederzeit von diesem Ministerium die nähere Weisung einzuholen, wenn örtliche oder andere Umstände eine Abweichung von diesen Grundsätzen zu ersodern scheinen.
- a. Dem Finanzminister sen die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.
- Allgemeine Grund fåtze welche ben Berpachtung de Nationalguter zu beobachten find:
  - 2. Wenn eine Berpachtung vorgenommen werden foll, wird vorläufig ein Anschlag über alle mögliche Mutzung, und den reinen Ertrag des Guts, nach dem Lokalwerthe berechnet, abgefaßt, und vor dem Steigerungstag an den Obern gesendet, dem nacht hin die Gutheiffung des Pachtakfords zukommt.
  - 2. Eine Pacht darf nicht anders, als durch öffentliche Steigerung mit den gewöhnlichen Auskundungen und Formalitäten, ben wichtigen Gutern felbst mit Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, vor sich gehen. Nur ben wichtigen Gründen darf durch

das Ministerium die Ausnahme ben dem Vollz. Rath nachgesucht werden.

- 3. Jede Pacht muß sowohl im Ganzen, als wenne es zweckmäßig senn kann, stückweise in wohlgewählten Abtheilungen und Verhältnissen versucht, und das vortheilhaftere Resultat angenommen werden.
- 4. Der Staat wird zum Grundsatze machen, die Pachter durch lange Pacht. Termine für die Aufnahme der Pachtgüter zu interesiren. Bis nach erfolgtem Frieden sollen aber die Pacht. Termine nur in dem Fall, wo sie von offenbarem und tauerhaftem Bortheil wären, über 2 bis 3 Jahre ausgedehnt wers den; für nügliche Pächter wird aber die Verlängerung angemessener Pachten ohne Steigerung angewicht werden mögen.
- 5. Die Grundstücke und Gebäude, welche in Pacht gegeben werden, mussen in dem Pacht. Contrakt namentlich angezeigt, und wenn Fahrnisse mitdes griffen sind, ein richtiges Verzeichnis derselben, welches zugleich ihren Zustand ausdrückt, vom Beständer unterzeichnet werden. Diesenige Gebäude, welche dem Gewerbe des Beständers entbehrlich, hingegen dem Staat zu Magazinen oder andernt dienlich seyn könnten, sollen zu diesem Endzwecke vorbehalten; besonders muß in jedem Canton auf die nothwendigen Korn., Wein., und Salzlager, Nücksicht genommen werden.
- 6. Der Staat übernimt einzig und allein die Hauptsbauten, wie sie jeder Haubeigenthumer der allgemeinen Uebung nach, in einem in Miethe gegebenen Haus zu machen schuldig ist, und in so ferne sie nicht durch Schuld oder Nachläsigseit des Pachters veranlaßt worden. Ueber die, den Kräften des Pachters angemessen unentgeltliche Zufuhr der Materialien, ist ihm das Nothige zu bedingen. Alle

hingegen dem Pachter zur Last, doch soll ihm das dazu erfoderliche Holz stehend in den nächstgelegenen Rationalwaldungen angewiesen werden.

7. Der Pachter ift verpflichtet, Die Guter in unflagbarem Stande ju erhalten, Zaune, Braben, Baffergange und die schuldige Straffen zu unterhalten, abgehende Baume ju erfeben, die Marten ju beob. achten, feine Dienstbarkeiten einreiffen zu laffen, und in beständigen Wiefen , ohne Unfrage , teine neue Aufbruche zu machen. In Weinbergen muß bem Pachter das fleifige und nach gewiffen Jahrichlagen abgetheilte Gruben oder Ginfenten, Ablegen ber Reben, jur Pflicht gemacht werden.

8. Bon Futterung , Streuung und Dunger , barf ben Strafe des Pachtverluftes, nichts vom Bute abge-

führt werden.

9. Die Zeit des Pacht - Abtritts wird allgemein auf Winter . Johanni gestellt.

10. Das Leben muß in hinsicht auf die empfangene Worrathe, Saaten und Dünger im Antritsstande guruckgelaffen werben.

- Die Aufhebung der Pacht findet Statt, ben dem allfälligen Tod des Pachters oder ben dem Verkaufe ber Guter gegen billiges Abkommnif wegen Anbau, Vorrathe und Nugung; ben Vernachläßigung ber Buter, oder Richterfüllung ber Pachtgebingen, kann er nebst Aufhebung der Pacht, auch zu einem verhältnismäßigen Schadenerfat angehalten werden.
- 12. Es darf einzig auf den Fall betrachtlichen Bet. terschadens, Entschädigung verheiffen werden. Unbere Beschwerden tragt der Pachter in dem Maße, wie es überhaupt für die Domainen Guter festgefest ift.
- 33. Er hat feine Unsprüche auf Brennholz, wo es aber nutlich mare, ibm ein angemeffenes Quantum gujufichern, muß es im Pachtbriefe benennt, ihm ftebend angewiefen, und benm vorläufigen Pacht, anschlage mit berechnet werten.
- 14. Der eröffterte Migbrauch der Unterpachtungen macht ben jeber Steigerung die Anzeige nothig, baf folche nur mit Bewilligung (welche ben Wahrnehmung der geringsten Zusammenspielung abzuschlagen ist) midflich find, und daß der Oberpächter, an welchen fich der Staat einzig haltet, für feine Unterpachter in allem gut fteben muffe.

115. Die Zahlungen des Pachtzinfes follen wo möglich, auf zwen Termine gesetzt werden.

- andere Reparationen und Unterhaltstoften fallen | 16. Der Wachter ift gehalten , die Erfullung der Dacht, bedingniffe durch hinlangliche Burgen, welche fich im Dacht . Contraft unterzeichnen muffen, ju verffs chern, und es ift bennebens die mogliche Ruefficht gu nehmen, daß er in Kraften fen, etwas auf feine Wirthschaft ju verwenden.
  - 17. Der Pachtvertrag foll in Duplo ausgefertigt merden, und nur durch die Ratification des Finang. ministeriums in Rraft erwachsen.
  - 18. Der Finangminister foll fich in so weit nach obenftebenden allgemeinen Grundfaten richten, als fie fowohl mit den bestehenden Nationalgebräuchen und Conveniengen, als auch mit dem Intereffe bes offentlichen Schapes übereinstimmen.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetzgebender Rath, 17. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Militarcommission über die Militar = Difciplin. )

Bute Officiers find die Secle eines Truppencorps; wo fie fehlen, fehlte es an auter Disciplin u. Mannegucht : und eine Truppe ohne Mannszucht, ift die Schande und die Geisel des Landes und der Regierung, der sie zur Ehre und Schutz dienen sollte.

Der Soldat liebt gute Ordnung, aber fie muß ihm im guten Benspiel feiner Borgefezten vor Augen fenn . . . er beurtheilt fie richtig und ftreng : er fürchtet und verachtet den gewaltsamen, wilden, ungesitteten: er ehrt und gehorcht mit Freuden dem gerecht Strengen und Tadellosen. Der Goldat veredelt fich in dem gesitteten und verwildert fich in dem pobelhaften Charafter seiner Officiere.

Allein wir wollen die weiteren Bemerkungen übergehen, um Ihre Aufmerksamkeit auf die zwente Ursache bes Berfalls ber Disciplin ju lenten: ihre Comifion glaubt fie in der Anwendung eines fremden zweckiosen Milis tärstrafcoder zu finden; — ja, es ist wohl zwecklos, wenn man überall Grundfage anwenden will, die für das geis stige Gefühl einiger Bolter, aber nicht für das schlappe Empfindungespftem anderer paffen. — Es ift Frethum eines Beschgebers, wenn er burch die gleichen Strafen, die gleichen Wirkungen ben allen Bolfern zu erzwecken glaubt. - Die Erfahrung zeigt und, daß es ein gewiffes Rationalehrgefühl giebt , bas fich gegen eine Gats tung militarischer Strafe emport jund sich durch dieselbe entehrt glaubt, ba andere über beffen Bebrauch und Unwendung feine fo belifaten Begriffe haben : und die fiegreichen Beere Friedrichs des Groffen belehren uns, daß dieß Ehrgefühl felbit, fich auch mit der Zauberfraft des Caporalenstocks vereinigen läßt, und es ift Schade, daß durch das allgugarte Rervenfostem einis ger Philosophen, dieg lehrreiche Benfpiel fur unfere Truppen unbenugt bleibt : es ift aber gu hoffen, daß der ipige gesetzgebende Rath sich überzeugen werde, daß im Militairdienft, Diejenigen Strafen Die zwedmäßigsten sind, welche durch ihre Wirkung der Absicht am besten und am schnellsten entsprechen: allein da man fich auch über Rurgem mit ber Berbefferung bes Straf. coder beschäftigen wird, fann man die ferneren Bemertungen mit Stillschweigen übergeben.

Es bleibt alfo nichts mehr übrig, als Ihnen bie Rebler Des Gefenes über Rriegszucht, Rriegs . und Revisionsrathe gang fury bargulegen. Das Gefet mar

fehlerhaft:

1. Weil es bem fommandirenden Officier feine Strafkompetenz einräumt.

- 2. Beil in der Organisation des Rriegszuchtraths Unterofficiere und Caporalen angestellt maren.
- 3. Weil die Richter im Kriege : und Nevisionsrath zu zahlreich und sonderheitlich auffer allem Berbaltnif zwischen Officieren u. Unterofficieren gewesen.
- 4. Beil die Strafcompeteng des Kriegszuchtraths gu eingeschränft war.
- 5. Weil zufolge deffen der Kriegerath für unbedeutende Bergeben jusammen beruffen werden mußte, welder badurch Unsehen, Wurde, und Gindruck ben den Truppen verlohren hat.
- 6. Weil endlich in ber Korm der Abmehrung und im Resultat der Entscheidung des Urtheils, im 67. Art. ein Grundfat aufgestellt mar, durch den fo mancher Strafbare jum Mergernig der Gerechtiafeit frengesprochen wurde.

Diese ermähnte Sauptfehler des Militargesetes find tedermann fo auffallend, daß fie wohl feiner fernern Entwicklung bedürffen; und es ift auf folgende Erwägungegrunde, daß Ihnen die Militarcommision die Burucknahme beffelben vorschlagt.

In Ermägung, daß es die Ehre der Republik er: fodert, in thren Truppen sowohl, als in den Auxiliar Halbbrigaden die gute Mannszucht zu erhalten;

In Erwägung aber, daß das Gefet v. 17. heum. 1799 über Errichtung ber Kriegsqucht : Kriegs : und Revisionsrathe in vielen Rucksichten unzweckmäßig und unzulänglich zu biefem Endzweck burch die Erfahrung erprobt ift, hat der gesetgebende Rath beschloffen :

Das Gesch vom 27. heumon. 99 über Kriegszuchts Rriege . und Revisionstrathe , ift juruckgenommen.

(Wir liefern den Gesetzesvorschlag, der an die Stelle Des aufgehobenen Befetes treten foll, nachstensi)

## Gesetzgebender Rath, 18. Sept. Prafident : Efcher.

Folgende Botichaft des Vollz. Rathe wird verlefen : B. G. Die vorigen gesetzgebenden Rathe haben in einem Decret v. 3. December 1799 die vollziehende Gewalt eingeladen, ihnen umständliche Nachricht von den Schritten mitzutheilen, welche zur Auswechslung und Befrenung jener helvetischen Goldaten gemacht wurden, die vorigen Jahrs im Dienste des Vaterlandes in ofterreichische Gefangenschaft gerathen find. Der Vollz. Rath glaubt nun jener Einladung dadurch gir entsprechen, daß er Ihnen die Abschrift eines über Diesen Gegenstand erstatteten Berichtes vom Minister ber auswärtigen Angelegenheiten gufendet, ber Gie: überzeugen mag, daß die Regierung in einer fo wich tigen Angelegenheit, die das Schicksal der unglücklis chen Opfer des Rrieges jum Grund und 3med hat, nichts verabsaumte und daß es nicht ihre Schuld fen, wenn die Leiden derselben bis jest nicht gehoben und fie dem Baterland, fur das fie fich hingaben, noch nicht wieder geschenft werden fonnten.

Diesem Bericht hat der Vollz. Rath nichts als tie Berficherung bengufugen, daß er die gemachten Schritte: gur Answechslung jener Gefangnen wiederholen und fich durch feine hinderniffe ermuden laffen werde, einen Zweck zu erreichen, mit dem fich die Bunsche aller guten Schweizer vereinigen. (Die Fortf. f.)

Der Kirchenrath des Cantons Bern an den gesetzgebenden Rath.

Burger Gefengeber!

Die legthin vorgefallene so gluckliche Beränderung: in der politischen Lage unsers Baterlandes hat alle gusten Burger deffelben mit Frende erfüllt. Getroft überlaffen fie sich der hoffnung, daß unter der Leitung: derjenigen Manner, Die sie an der Spitze der öffent. lichen Geschäfte erblicken, der bisher so schwankende Zustand der gemeinen Angelegenheiten in eine feste Ordnung übergeben und eine auf die ervigen Regeln: der Wahrheit und des Rechts gegrundete Verfaffung werde geboren werden. Auch die Freunde der Religion unter einem Bolee, welches bis auf diese Zeiten unmen